

MVZ-Gründung wird leichter

Versorgungsstärkungsgesetz schafft neue Möglichkeiten der Berufsausübung

Mit Inkrafttreten des Versorgungsstärkungsgesetzes zum 23. Juli 2015 wird es für Zahnärzte zukünftig leichter sein, ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) zu gründen. Wie sich das genau darstellt, erläutert dieser Artikel. Ebenso, welche Änderung hinsichtlich der Höhe der Geldbuße im Disziplinarrecht und bei den Vertretungs- beziehungsweise Ruheregelungen in Kraft getreten ist.

1. Änderungen bei der Gründung von MVZ

Bei einem MVZ handelt es sich um eine medizinische Einrichtung, in der Ärzte beziehungsweise Zahnärzte, die im Arzt-/Zahnarztregister eingetragen sind, als Angestellte oder als zugelassene Vertragsärzte/-zahnärzte zur Erbringung ambulanter ärztlicher beziehungsweise zahnärztlicher Leistungen tätig werden.

Bislang war für die Gründung eines MVZ stets Voraussetzung, dass in diesem eine fachübergreifende Tätigkeit angeboten wird. Die häufigste Variante eines fachübergreifenden MVZ im zahnärztlichen Bereich war bisher die zwischen einem oder mehreren Vertragszahnärzten und einem zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen. Nicht möglich war ein reines „Zahnärzte-MVZ“. Auch konnte kein MVZ zwischen einem Allgemeinzahnarzt und einem Kieferorthopäden beziehungsweise Oralchirurgen betrieben werden, da auch diese Tätigkeitsformen nicht das Kriterium der fachübergreifenden Tätigkeit erfüllten.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes ist nun die Gründung fachgleicher MVZ möglich. Das ist vor allem für Zahnarztpraxen von Bedeutung, die hinsichtlich der Anstellung von Zahnärzten bereits jetzt an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen. Anders als der zugelassene Vertragszahnarzt, welcher nur zwei ganztags beschäftigte Zahnärzte anstellen kann, besteht im MVZ grundsätzlich keine zahlenmäßige Begrenzung der Beschäftigung von angestellten Zahnärzten. Eventuell ergeben sich aber unter anderem aus steuerrechtlichen Gründen Grenzen bei der Beschäftigung von angestellten Kollegen.

Unabhängig von diesen erweiterten Gestaltungsmöglichkeiten hat das MVZ aber die gleichen Rechte

und Pflichten wie alle anderen an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Vertragszahnärzte. Insbesondere finden die Bestimmungen des SGB V beziehungsweise der Zulassungsverordnung hier Anwendung. In jedem Fall bedarf die Entscheidung zur Gründung eines MVZ auch der vorherigen ausführlichen steuerrechtlichen und anwaltlichen Beratung.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Gründer eines MVZ

Gegründet werden kann ein MVZ von einem oder mehreren zugelassenen Vertragsärzten/-zahnärzten. Weiter gründungsberechtigte Leistungserbringer sind unter anderem zugelassene Krankenhäuser und Kommunen et cetera (vgl. im Einzelnen § 95 Abs. 1 a SGB V).

Im Gesetz ist verankert, dass Vertragszahnärzte, die ein MVZ gründen und dann zugunsten der eigenen Anstellung auf ihre Zulassung verzichten, ihre Gründereigenschaft nicht verlieren. Dies gilt allerdings nur solange der Vertragszahnarzt zugunsten seiner Anstellung in dem Medizinischen Versorgungszentrum bleibt. Wird das Anstellungsverhältnis beendet und die Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung nicht erneut beantragt, beispielsweise auch für einen anderen Standort, verliert der Zahnarzt die Gründereigenschaft für das MVZ. Liegt die Gründereigenschaft länger als sechs Monate nicht vor, muss dem Medizinischen Versorgungszentrum die Zulassung entzogen werden (vgl. § 95 Abs. 6 SGB V), es sei denn, es findet sich ein anderer Gründungsberechtigter, der in die Gesellschaftsstellung des ehemaligen Gründers des MVZ eintritt.

Zulässige Rechtsformen

Als zulässige Rechtsform ist in § 95 Abs. 6 SGB V insbesondere die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) genannt.

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Die Rechtsform der GbR setzt voraus, dass das MVZ von mindestens zwei Leistungserbringern gegrün-

det wird, die dann gesamtschuldnerisch und unbeschränkt, das heißt sowohl mit den Geschäfts- als auch Privatvermögen haften. Die Gründung ist formlos möglich, bedarf also keiner Eintragung ins Handelsregister. Der beim zuständigen Zulassungsausschuss vorzulegende Gesellschaftsvertrag wird ähnlich wie ein typischer Berufsausübungsgemeinschaftsvertrag auszugestaltet sein. Gesellschaftszweck ist die Gründung und der Betrieb eines oder mehrerer MVZ. Ebenso wenig ist die Einlage eines Stammkapitals erforderlich.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Neben der Gründung eines MVZ in der Rechtsform der GbR ist als Rechtsform auch die GmbH möglich. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das MVZ nur von einem Vertragszahnarzt gegründet werden soll. Zweier oder mehr Gesellschafter bedarf es hier nicht. Für vermögensrechtliche Verbindlichkeiten haften der/die Gesellschafter nicht persönlich, sondern es haftet nur die GmbH als juristische Person. Für deliktische Ansprüche, beispielsweise etwaige Schadensersatzansprüche des Patienten, haftet der behandelnde Gesellschafter

allerdings persönlich. Erforderlich ist ein Stammkapital von 25.000 Euro. Zudem hat die Eintragung in das Handelsregister zu erfolgen. Der Gesellschaftsvertrag ist notariell zu beurkunden. Außerdem muss bei der Wahl der Rechtsform der GmbH von den Gesellschaftern eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung für Forderungen der Kassen(-zahn)ärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen gegen das MVZ aus dessen vertragszahnärztlicher beziehungsweise vertragsärztlicher Tätigkeit (letzteres bei Gründung eines fachübergreifenden MVZ) vorgelegt werden. Diese gilt auch für Forderungen, die erst nach Auflösung des MVZ fällig werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass für die Kapitalgesellschaft Körperschafts- und Gewerbesteuer anfallen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass daneben ein MVZ auch in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft in Betracht kommt, was allerdings wenig praktische Bedeutung haben dürfte, da die Genossenschaft körperschaftsteuerpflichtig ist und es zudem erfordert, dass sich mindestens drei Leistungserbringer zur Gründung fin-



Bislang durften nur fachübergreifende MVZ, zum Beispiel ein Vertragszahnarzt und ein Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurg, gegründet werden. Eine Gesetzesnovelle erlaubt nun auch die Gründung „reiner Zahnarzt-MVZ“.

den. Die weiter mögliche Form der Gründung eines MVZ in der Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft hat sich bislang ebenfalls nicht durchgesetzt und wird erfahrungsgemäß selten gewählt.

Ärztliche/zahnärztliche Leitung

Wird ein fachgleiches MVZ gegründet, genügt es, wenn ein zahnärztlicher Leiter bestellt wird. Dieser überwacht die Tätigkeit der Angestellten und die Einhaltung der vertragszahnärztlichen Pflichten. Soweit ein fachübergreifendes Versorgungszentrum entsteht, beispielsweise zwischen Allgemeinarzt und Zahnarzt/Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurg, ist die Bestellung eines ärztlichen und zahnärztlichen Leiters erforderlich. Dieser muss wiederum selbst in dem MVZ als angestellter Arzt/Zahnarzt beziehungsweise zugelassener Vertragsarzt/-zahnarzt tätig sein. Für die Anstellung als zahnärztlicher Leiter genügt, dass er in dem MVZ vierteltags (Anstellung bis zu 10 Stunden pro Woche) tätig wird. Ist die Tätigkeit des zahnärztlichen Leiters umfangreicher, ist auch eine Halbtags- (über 10 bis 20 Stunden pro Woche), Dreiviertel- (über 20 bis 30 Stunden pro Woche) beziehungsweise Ganztätigkeit (über 30 Stunden pro Woche) denkbar.

Ausgestaltung des MVZ

Das MVZ kann entweder nur *fachgleiche Leistungen* anbieten, mithin nur Leistungen auf dem allgemeinzahnärztlichen und/oder fachzahnärztlichen Bereich. Daneben ist aber auch das Angebot *fachübergreifender Leistungen* durch den Zusammenschluss zum Beispiel eines Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen beziehungsweise Allgemeinarztes mit einem Anästhesisten und Zahnarzt möglich. Den Varianten sind hier grundsätzlich keine Grenzen gesetzt.

Neben der freien Wahl der Fachrichtungen kann das MVZ als ein reines MVZ mit angestellten Zahnärzten, welche ins Zahnarztregister eingetragen sein müssen, betrieben werden oder aber als gemischtes mit zugelassenen und angestellten Ärzten/Zahnärzten beziehungsweise nur mit zugelassenen Vertragsärzten/-zahnärzten. Verlegen zugelassene Zahnärzte ihre Zulassung in das Versorgungszentrum, um dort tätig zu werden, ist wichtig zu wissen, dass deren Zulassung durch die des MVZ überlagert wird. Abrechnungsbefugt ist nur das MVZ. Faktisch wird die eingebrachte Zulassung der Vertragszahnärzte so lange durch die Zulassung des MVZ überlagert, bis sie gegebenenfalls das MVZ wieder verlassen, um an einem anderen



Foto: fotolia.com/jürgen Manz

Künftig können bei disziplinarrechtlichen Verstößen Geldbußen bis zu 50.000 Euro ausgesprochen werden. Bisher lag die Grenze bei 10.000 Euro.

Ort tätig zu werden. Sobald der Vertragszahnarzt das MVZ wieder verlässt, erhält er die Abrechnungsbefugnis zurück. Mithin ist die Zulassung wieder voll aktiv.

Um den Rahmen dieses Beitrags nicht zu sprengen, sei nur am Rande bemerkt, dass neben der Gründung eines MVZ an einem Standort auch Versorgungszentren an unterschiedlichen Standorten gegründet werden können, beispielsweise MVZ 1 in Stadt A und MVZ 2 in Stadt B. Diese können sich wiederum als Berufsausübungsgemeinschaft – nach Einholung einer entsprechenden Genehmigung durch den zuständigen Zulassungsausschuss – zusammenschließen. Diese Form der Tätigkeit bietet sich wiederum für Praxen an, deren Kapazität, was die Anstellung von angestellten Zahnärzten pro Vertragszahnarzt betrifft, bereits erschöpft ist.

Welche Anträge sind vor dem Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums beim zuständigen Zulassungsausschuss-Zahnärzte zu stellen?

- Beantragung der Zulassung für das MVZ beim zuständigen Zulassungsausschuss für Zahnärzte; zusätzliche Beantragung der Zulassung bei dem Zulassungsausschuss-Ärzte, sofern ein fachübergreifendes MVZ gegründet wird
- Mitteilung der in dem MVZ anzustellenden beziehungsweise zuzulassenden Vertragsärzte/-zahnärzte unter Nennung der einzelnen Fachgebiete
- Mitteilung des zahnärztlichen Leiters; zusätzliche Mitteilung des ärztlichen Leiters bei Gründung eines fachübergreifenden MVZ
- Vorlage des Gesellschaftsvertrages
- Vorlage der selbstschuldnerischen Bürgschaftserklärung (bei Gründung des MVZ in der Rechtsform der GmbH)
- Beantragung der Anstellungsgenehmigung für die in dem MVZ als Angestellte tätigen Vertragszahnärzte

- Bei bereits zugelassenen Vertragszahnärzten, die zukünftig im MVZ tätig werden wollen, Antrag auf Verlegung der bestehenden Zulassung in das MVZ durch die zugelassenen Vertragszahnärzte

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das MVZ sicher eine Chance darstellen kann, durch den vermehrten Einsatz von angestellten Zahnärzten/Ärzten hinsichtlich der Betriebsgröße flexibler agieren zu können als bei der bislang bewährten Tätigkeitsform der Berufsausübungsgemeinschaft. Auch bietet die Einbindung anderer Fachrichtungen die Möglichkeit, ein größeres Patientenkontinuum anzusprechen und gegebenenfalls verbesserte Marketingmöglichkeiten zu haben. Bei alledem sollte aber nicht außer Acht gelassen werden, dass größere Einheiten auch die Gefahr der Unübersichtlichkeit und eines vermehrten Haftungsrisikos aufgrund der Vielzahl der Behandler birgt. Darum ist es erforderlich, sich in jedem Fall durch eine straffe Organisation, zulässige vertragliche Regelungen und eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abzusichern und streng zu prüfen, ob das MVZ mit Blick auf den jeweils bestehenden individuellen Status quo tatsächlich entscheidende Vorteile bietet. Eine ausführliche steuerrechtliche und rechtsanwaltliche Beratung und Prüfung ist ebenso notwendig.

2. Änderung der Höhe der Geldbuße im Disziplinarrecht

Mit Inkrafttreten des Versorgungsstärkungsgesetzes wird die Höhe der Geldbuße (geregelt durch § 81 Abs. 5 SGB V neu), welche im Zusammenhang mit disziplinarrechtlichen Verstößen (beispielsweise Abrechnung nicht erbrachter Leistungen beziehungsweise ständig unwirtschaftliches Verhalten oder aber Beschäftigung von angestellten Zahnärzten ohne Genehmigung) ausgesprochen werden kann, deutlich erhöht. Sah die Disziplinarordnung für den Fall eines disziplinarrechtlichen Verstoßes bislang neben den gegenüber der Geldbuße mildernden Mitteln der Verwarnung und des Verweises nur eine Geldbuße in Höhe von 10.000 Euro vor, werden zukünftig Geldbußen bis zu 50.000 Euro durch den Disziplinarausschuss ausgesprochen werden können. Daneben kommt, wie bereits bisher, die Möglichkeit in Betracht, ein Ruhen der Zulassung für bis zu zwei Jahre aufzuerlegen. Die Erhöhung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Geldbuße seit ihrer Einführung im Jahr 1983 nicht an die Entwicklung der Einkommensverhältnisse

angepasst worden ist. Zum anderen ermöglicht sie die Verhängung einer angemessenen Sanktion auch in den Fällen, in denen wegen der Schwere der Verfehlung ein Bußgeld von 10.000 Euro als zu gering, ein befristetes Ruhen der Zulassung wegen der hiermit verbundenen einschneidenden wirtschaftlichen Folgen aber als unverhältnismäßig erscheint.

3. Ergänzung der Vertretungs- beziehungsweise Ruheregelung für angestellte Zahnärzte

Durch Ergänzung des § 32 b ZÄ-ZV wurde nun die Möglichkeit zur Vertretung eines angestellten Zahnarztes geschaffen. Bislang konnte sich nur der zugelassene Zahnarzt insbesondere in Fällen der Krankheit, Urlaub oder Fortbildung innerhalb von zwölf Monaten bis zu drei Monate vertreten lassen (vgl. § 32 Abs. 1 Zahnärzte-ZV). Vertretungen, die über eine Woche andauerten, waren der Kassenzahnärztlichen Vereinigung mitzuteilen. Zudem war es der Vertragszahnärztin in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung möglich, sich bis zu einer Dauer von zwölf Monaten vertreten zu lassen. Diese Regelungen gelten nun auch für den angestellten Zahnarzt.

Des Weiteren sieht die gesetzliche Neuregelung vor, dass eine Vertretung für den Angestellten auch dann in Betracht kommt, wenn ein gesetzlicher Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung besteht (beispielsweise wegen Schwanger- oder Mutterschaft, Eltern- oder Pflegezeit). Hier kann die Vertretung für die Dauer der Freistellung beansprucht werden. In anderen Fällen (z. B. Kündigung, Tod oder Freistellung von der Arbeit) kann ein Vertreter längstens für sechs Monate in der Praxis beschäftigt werden.

Des Weiteren kann nun auch für den angestellten Zahnarzt das Ruhen der Tätigkeit beantragt werden. Hier gelten die Regelungen bezüglich des Ruhens der Zulassung des zugelassenen Zahnarztes entsprechend.

Claudia Rein
Ass. jur.

KZVB-Geschäftsbereich Recht und Verträge

Gründung eines MVZ – Anlaufstelle im Internet

Antragsunterlagen, Sitzungstermine, Einreichungsfristen und nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite der KZVB unter:



www.kzvb.de/zahnarztpraxis/zulassung-anstellung/